

Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde
am 27.03.2023
im Gemeindehaus Riegenroth

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 21.15 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Anwesend:

Berres, Marika

Dix-Lang, Daniel

Federhenn, Helmut

Haackmann, Kevin

Kunz, Ben

Martin, Ralf

Schüler, Jörg

Gäste:

Herr Komp (Vertretung Revierförster Esser)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Solidarpakt Windenergie, Beratung und Beschlussfassung
2. Anpassung der Hebesätze, Beratung und Beschlussfassung
3. Beschluss über den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023
4. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Förderprogramm
Klimaangepasstes Waldmanagement
5. Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung
6. Bericht zur sozialen Situation in der Ortsgemeinde
7. Beschluss zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung
8. Terminkalender 2023
9. Sachstand Biber
10. Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Herr Kunz beantragt eine Änderung der Tagesordnung. Punkt 3 wird Punkt 1 und Punkt 4 wird Punkt 2.

TOP 1

Beschluss über den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Herr Komp erläutert den Forstwirtschaftsplan.

Auch das letzte Jahr war geprägt von Windholz und Käferbefall. Es wurden Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt und Kulturen nachgebessert. Im Januar waren Harvester im Einsatz. Es erfolgte eine manuelle Sammlung von Buchen und Eichen. Im März musste ein erneuter Harvestereinsatz aufgrund des hohen Windwurfes erfolgen. Im August wurde wegen Kalamitäten ein Käfersammeltrieb notwendig. Bis September wurden Zäune für die Kulturgen gebaut. Im Dezember wurden Douglasien etc. angepflanzt. Das Betriebsergebnis beläuft sich auf 58.677,00 Euro. Die Beiträge für die Kommune sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Das gute Ergebnis ist auf den hohen Anteil der Fichten zurückzuführen. Hierfür wurden zwischen 40,00 und 100,00 Euro bezahlt. Es wurden insgesamt 935 Festmeter Holz geschlagen. Der Hiebsatz wird wohl aufgrund der Witterungsverhältnisse dauerhaft überschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth stimmt dem Forstwirtschaftsplan gemäß § 29 Landeswaldgesetz zu. Die zur Verfügung gestellte PDF gehört zur Beschlussvorlage.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder:	7
Einstimmig	beschlossen
x mit Stimmenmehrheit	beschlossen
6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen,	Enthaltungen

Forstamt Kastellaun
Az.: 62002

An die

Ortsgemeinde

Riegenroth

d.d. Verbandsgemeindeverwaltung Simmern

gemäß § 29 Landeswaldgesetz zur Beschlussfassung
und ggf. Erläuterung zugeleitet, mit der Bitte um Rückgabe.

Forstamt Kastellaun, den 4.11.22

Forstamt
Forsthausstr. 3
56288 Kastellaun
(Forstamtsleiter)

An das

Forstamt Kastellaun

**Diese Ausfertigung bitte nach
Beschlussfassung unterschrieben
zurück ans Forstamt**

mit einem Beschluss des Ortsgemeinderates gemäß § 29 Landeswaldgesetz zurückgereicht.

Die Ortsgemeinde erkennt den Verkauf nach Werksmaß auf forstlich zugelassenen
Vermessungsanlagen an.

Riegenroth den 27.03.2023

[Signature]
(Unterschrift)



Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Stand der Datenbankabfrage: 04.11.2022 08:45:58

Betriebszicht (mit Kennzahlen)

Ausdruck vom: 04.11.2022 08:47:20

Forstamt	25 FA Kastellaun
Betrieb	135 GDE Riegenroth
Besteuerungsart	regelbesteuert

Forstrichtungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (Hobo)
 Hiebsatz pro Hektar Hobo

(Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

605 fm
126,2 ha
4,8 fm / ha

Forstamt

Beträge ohne MwSt.
 * Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2023				Kennzahlen Vorjahre									
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	€/fm*	€/ha	2022 Plan €/fm*	€/ha	2021 Ist €/fm*	€/ha	2020 Ist €/fm*	€/ha	2019 Ist €/fm*	€/ha
Holz														
Produktion	460	31.926	14.205	-14.205	-30,9	-112,6	-24,3	-152,1					-17,0	-157,2
Verkauf	395	31.926		31.926	80,8	253,0	73,6	408,2					52,0	349,0
Ergebnis Holz		31.926	14.205	17.721		140,4		256,1						191,8
Jahreseinschlag/ ha (Hobo)	3,6						6,3						9,3	
Sonstiger Forstbetrieb														
Sachgüter			4.640	-4.640	-11,7	-36,8	-11,5	-63,7					-0,3	-2,3
Waldbegrenzung			1.000	-1.000	-2,5	-7,9	-1,4	-7,9					-0,4	-2,9
Waldpflege			2.100	-2.100	-5,3	-16,6	-9,4	-52,3					-0,5	-3,0
Verkehrssicherung und Umweltsorge			1.000	-1.000	-2,5	-7,9	-1,4	-7,9					-0,7	-4,5
Naturschutz und Landschaftspflege														
Erholung und Malerleben														
Umweltbildung														
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)														
Wegeunterhalt			3.600	-3.600	-9,1	-28,5	-3,7	-20,6					-9,1	-61,1
Leistungen für Dritte														
Fördermittel (Forstbetrieb)														
Übriges			1.000	-1.000	-2,5	-7,9	0,2	1,0					3,2	21,8
Waldkalkulation														
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			13.340	-13.340	-33,8	-105,7	-27,3	-151,5					-7,8	-52,1
Ergebnis Forstbetrieb variabel			31.926	27.545	4.381	11,1	34,7	104,7					20,8	139,7
Beträge der Kommune														
Beträge der Kommune			630	14.760	-14.130	-35,8	-112,0	-108,6					-15,1	-101,2
Abschreibungen			830	1.380	-550	-1,4	-4,4	-4,4					-1,4	-9,4
Ergebnis Beträge der Kommune			1.460	16.140	-14.680	-37,2	-116,3	-113,0					-16,5	-110,6
Betriebsergebnis nach LWaldG			33.386	43.685	-10.299	-26,1	-81,6	-8,3					4,3	29,1
Finanzmittel (nachrichtlich)														
Investitionen														
Waldkalkulation														
Neu- und Ausbau von Wegen														
Sonstige Investitionen														
Ergebnis Investitionen														
Bestandsveränderungen Rohholz														
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)														
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)														

Plan 2023

Kennzahlen Vorjahre

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.

Vorjahresholzer werden kassenwirksam verkauft. (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)

produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Betriebszicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankanfrage: 04.11.2022 08:45:58

Ausdruck vom: 04.11.2022 08:47:29

Forstamt	25 FA Kastellaun
Betrieb	135 GDE Riegenroth
Besteuerungsart	regelbesteuer

Forsteinrichtungsdaten
 Hebesatz pro Jahr
 Holzboden (Hobo)
 Hebesatz pro Hektar Hobo

(Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

605 fm
126,2 ha
4,8 fm / ha

Beträge ohne MwSt.
 * Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2023				Ergebnisse Vorjahre					
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Holz										
Produktion	460	31.926	14.205	-14.205	-30,9	-112,6	-19.195			-19.838
Verkauf	395	31.926		31.926	80,8	253,0	51.519			44.041
Ergebnis Holz		31.926	14.205	17.721		140,4	32.324			24.203
Jahreseschlag/ ha (Hobo)	3,6									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung			4.640	-4.640	-11,7	-36,8	-8.040			-293
Waldpflege			1.000	-1.000	-2,5	-7,9	-1.000			-366
Waldschutz gegen Wild			2.100	-2.100	-5,3	-16,6	-6.600			-381
Verkehrssicherung und Umweltsorge			1.000	-1.000	-2,5	-7,9	-1.000			-570
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Belagung in Eigenregie)										
Wegeunterhalt			3.600	-3.600	-9,1	-28,5	-2.600			-7.711
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)										
Übriges			1.000	-1.000	-2,5	-7,9	125			2.751
Waldkalkulation										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			13.340	-13.340		-105,7	-19.115			-6.570
Ergebnis Forstbetrieb variabel			31.926	27.545	4.381	11,1	13.209			17.634
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		630	14.760	-14.130	-35,8	-112,0	-13.700			-12.770
Abschreibungen		830	1.380	-560	-1,4	-4,4	-560			-1.186
Ergebnis Beträge der Kommune		1.460	16.140	-14.680	-37,2	-116,3	-14.260			-13.956
Betriebsergebnis nach LWaldG		33.386	43.685	-10.299	-26,1	-81,6	-1.052			3.678
Plan 2023										
Finanzmittel (nachrichtlich)		Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Investitionen										
Waldkalkulation										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandsveränderungen Rohholz										
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)										
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)										

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
 Vorjahresindizes werden kassenwirksam verkauft. Einnahmen nicht in Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten.
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten).

Wirtschaftsplan 2023

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 04.11.2022 08:45:58

Ausdruck vom: 04.11.2022 08:47:29

Forstamt	25 FA Kastellaun
Betrieb	135 GDE Riegenroth
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	630	
			443000	Auflösung Sonderposten	830	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		14.760
			530000	Bilanzielle Abschreibungen		1.380
55510 Ergebnis					1.460	16.140
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	31.926	
			Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	
		529200		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		10.445
		529300		Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		3.605
55511 Ergebnis					31.926	14.205
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		500
13 Ergebnis					0	1.000
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		100
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		2.860
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		5.780
55519 Ergebnis					0	8.740
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		3.600
55522 Ergebnis					0	3.600
Gesamtergebnis					33.386	43.685

Wirtschaftsplan 2023

Kontenübersicht (ohne Produkt/Leistung)

Stand der Datenbankabfrage: 04.11.2022 08:45:58

Ausdruck vom: 04.11.2022 08:47:30

Forstamt	25 FA Kastellaun
Betrieb	135 GDE Riegenroth
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Ertrag / Aufwand	Konto		Beträge	
	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
Ertrag	400000	Erträge der Kommune	630	
	441150	Erträge aus Holzverkäufen	31.926	
	443000	Auflösung Sonderposten	830	
Ertrag Ergebnis			33.386	0
Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		14.760
	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		255
	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		17.405
	529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		9.885
	530000	Bilanzielle Abschreibungen		1.380
Aufwand Ergebnis			0	43.685
Gesamtergebnis			33.386	43.685

Wirtschaftsplan 2023

Stand der Datenbankabfrage: 04.11.2022 08:45:58

Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 04.11.2022 08:47:29

Forstleistungsdaten (Stichtag: 01.10.2017, aktualisiert: 01.10.2017)

Forstamt	25 FA Kastellaun
Betrieb	135 GDE Riegenroth

Hiebsatz pro Jahr	605 fm
Holzboden (HoBo)	126,2 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,8 fm / ha

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ULh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	51	76	56	378	11	30	4	0	606
IST 2021	7	24	13	1.661	0	5	0	0	1.710
IST 2020	24	67	31	1.907	0	0	1	0	2.030
IST 2019	32	52	19	1.058	0	7	2	0	1.170
IST 2018	64	57	15	570	0	74	10	0	790
Summe IST	127	201	78	5.196	0	86	14	0	5.700
Durchschnitt IST/GJ	32	50	19	1.299	0	21	3	0	1.425
Planung 2022	35	30	15	710	0	0	0	0	790
Planung 2023	35	40	55	295	0	35	0	0	460

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

SACHVERHALT:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ – dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit.

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 Hektar und weniger:

- Bei der Erfüllung der Kriterien 1 – 11 und einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren = 85 € pro Hektar und Jahr
- Bei der freiwilligen Erfüllung der Kriterien 1 – 12 und einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren = 100 € pro Hektar und Jahr

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 bis 500 Hektar:

- 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.

Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Es sollte auf alle Fälle jedoch auch Rücksprache mit der Revierleitung gehalten werden.

Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Anmerkung:

- **Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!**
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr → überhöhte Wildbestände

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Anmerkung:

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Anmerkung:

- = gelebte Praxis

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Anmerkung:

- Unkritisch / gelebte Praxis

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Anmerkung:

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Anmerkung:

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Anmerkung:

- Unkritisch

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

Anmerkung:

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag:
aber→ ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Anmerkung:

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anmerkung:

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Anmerkung:

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Anmerkung:

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Riegenroth beschließt einen Antrag auf Förderung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Erläuterung durch Herr Komp wird der Beschluss vertagt und Herr Komp setzt sich noch einmal mit Herr Esser in Verbindung. Des Weiteren werden die FAQs noch zur Verfügung gestellt.

Top 3

Solidarpakt Windenergie, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Lt. zur Verfügung gestellter PDF

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth stimmt dem geänderten Vertrag zu.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

	Einstimmig	beschlossen
x	mit Stimmenmehrheit	beschlossen
5	Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen,	Enthaltungen

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinden und die Stadt Simmern der ehemaligen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück haben mit Vertrag vom 21. November 2013 die freiwillige Weiterleitung von Erlösen aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geregelt. Nach § 2 werden die Erträge der Standortgemeinden ab einem Betrag von 10.000 € unter Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen und Jagdpachterträgen unter dem gewichteten Durchschnitt in der Verbandsgemeinde mit 10 v. H. in die Verteilung einbezogen. Diese erfolgt mit 40 v. H. zu gleichen Teilen und mit 60 v. H. nach den Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) begrenzt auf max. 1.000 Einwohner je Gemeinde.

Der Vertrag trat am 1. Januar 2013 in Kraft und hat gemäß § 8 Absatz 2 eine Laufzeit von 10 Jahren. Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist möglich, sobald alle vertragsbeteiligten Kommunen einer Verlängerung durch schriftliche Erklärung zugestimmt haben. Demnach würde der Vertrag zum 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Eine Verlängerung der Laufzeit um lediglich 5 Jahre mit einer damit einhergehenden Beschlussfassung aller Gremien der ehemaligen Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück birgt einen hohen Verwaltungsaufwand. Daher wird vorgeschlagen, die Laufzeit nochmals um 10 Jahre zu verlängern. Eine Kündigung wäre somit erstmals zum 31.12.2032 möglich. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Wir erstellen die entsprechende Vertragsänderung, die wir nach dem Vorliegen aller Beschlüsse ins Umlaufverfahren geben.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Riegenroth beschließt, den Vertrag über die freiwillige Weiterleitung von Erlösen aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (Solidarpakt) um 10 Jahre bis zum 31.12.2032 zu verlängern. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung um jeweils ein weiteres Jahr.

Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister Riegenroth ermächtigt die entsprechende Vertragsergänzung zu § 8 Absatz 2 zu unterzeichnen.

Top 4

Anpassung der Hebesätze, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Durch das neue Landesfinanzausgleichsgesetz wurden die Nivellierungssätze für die Realsteuern wie folgt angehoben:

Grundsteuer A von 300 % auf 345 %

Grundsteuer B von 365 % auf 465 %

Gewerbsteuer von 365 % auf 380 %

Die OG Riegenroth erhebt derzeit keine Grundsteuer A und B. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nivellierungssätze verzichtet die Ortsgemeinde somit bei der Grundsteuer A auf 4.895 € (1.419 € Messetrug x 345 % Hebesatz) und bei der Grundsteuer B auf 23.663 € (5.089 € Messbetrag x 465 % Hebesatz).

Gleichzeitig wird die Ortsgemeinde bei der Berechnung der Umlagen so gestellt, als hätte sie die Beträge tatsächlich eingenommen.

Bei der Gewerbsteuer sieht das so aus. Bei einem Hebesatz von 350 % sind aktuell 146.392 € an Gewerbesteuervorauszahlungen eingegangen. Bei einer Anhebung des Hebesatzes auf 380 % würde das Mehreinnahme von rd. 13.000 € bedeuten (159.212 €).

Auch bei der Gewerbsteuer muss die Ortsgemeinde den erhöhten Umlagebetrag auf der Basis von 159.212 € bezahlen.

Sollten die Hebesätze nicht angehoben werden verzichtet die OG Riegenroth auf Einnahmen von rd. 41.500 €, bezahlt aber hierfür die VG-Umlage (13.000 €) und die Kreis-Umlage (19.000 €).

Außerdem ist zu bedanken, dass die OG Riegenroth, falls die Hebesätze nicht auf den Nivellierungssätzen liegen, keine Zuschüsse erhalten wird. Aktuell sind allerdings auch keine zuwendungsfähigen Maßnahmen in Haushalt enthalten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth beschließt auch weiterhin keine Grundsteuer zu erheben und den Gewerbesteuersatz auf 365 % anzuheben.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder:	7
Einstimmig	beschlossen
x mit Stimmenmehrheit	beschlossen

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, Enthaltungen

Top 5

Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt

In der aktuellen Fassung der Hauptsatzung ist die Regelung zur Aufwandsentschädigung für einen Senioren-, Jugend- und Familienbeauftragten. Die Ortsgemeinde Riegenroth möchte jedoch die Satzung dahingehend ändern, dass bis zu zwei Senioren-, Jugend- und Familienbeauftragten etabliert werden können. Die Beauftragten sollen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich erhalten. Bei zwei Beauftragten erhält jeder 25,00 € monatlich.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) können Bürger, die ein Ehrenamt wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Nach Satz 4 sind Voraussetzungen und Höhe der Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung zu regeln.

Dementsprechend ist § 7 der Hauptsatzung zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Riegenroth.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Riegenroth vom 27.03.2023
(3. Änderung)

Der Ortsgemeinderat Riegenroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

ARTIKEL 1
ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG

§ 7 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Riegenroth erhält folgende Fassung:

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Senioren- und
Jugend- und Familienbeauftragten**

- (1) Die Ortsgemeinde Riegenroth hat bis zu zwei Seniorenbeauftragte und bis zu zwei Jugend- und Familienbeauftragte.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) für die/den Seniorenbeauftragte/n insgesamt 50,00 Euro monatlich. Bei mehreren Seniorenbeauftragte/n erhält jede/r Seniorenbeauftragte 25,00 Euro monatlich.
 - b) für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n insgesamt 50,00 Euro monatlich. Bei mehreren Jugend- und Familienbeauftragte/n erhält jede/r Jugend- und Familienbeauftragte 25,00 Euro monatlich.

ARTIKEL 2
INKRAFTTRETEN

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Riegenroth, den 27.03.2023


(Ben Kunz)
Ortsbürgermeisters



Top 6

Bericht zur sozialen Situation in der Ortsgemeinde

Sachverhalt

Die Seniorenbeauftragten und die Familien- und Jugendbeauftragte stellen ihre Berichte vor

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth stimmt den Berichten zu.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

vorgelegt am	Sitzungstermin Gemeinderat	Unterschrift Bürgermeister
	13.03.2023 - Verschieben 27.03.2023	

Bericht des Seniorenbeauftragten zur sozialen Situation in der Gemeinde

Piegsdorf, 2022

Ortsgemeinde, Jahr

Der Bericht bezieht sich auf das vergangene Jahr. Vorlage an den Ortsbürgermeister bis zum 31.01. des Folgejahres. Vorstellung im Gemeinderat spätestens bis 31.03. des Folgejahres. Weiterleitung an die Verbandsgemeinde bis spätestens 30.04. des Folgejahres.

A Einwohner und Altersgruppen (wird bei Vorlage gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister ausgefüllt):

Einwohner insgesamt:

Altersgruppe	0 - 9
Altersgruppe	10 - 19
Altersgruppe	20 - 39
Altersgruppe	40 - 59
Altersgruppe	60 - 69
Altersgruppe	70 - 79
Altersgruppe	80 - 89
Altersgruppe	ab 90

Anzahl der Häuser:

Anzahl der Häuser, in denen Menschen leben,
die über 70 Jahre alt sind:

Anzahl der Häuser, in denen Menschen
allein leben, die über 70 Jahre alt sind:

B Kontakte/ Zusammenarbeit in der Gemeinde

Mit welchen Personen und Diensten haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeit in der Gemeinde Kontakt? Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit?

Pflegestützpunkt

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Ambulante Pflegedienste

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Seniorenbeirat

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Mehrgenerationenhaus

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Offene Jugendarbeit

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Jugendamt

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Kirchengemeinde

Kontakt kein Kontakt Bemerkung: Treffen im ev. Gemeindehaus

örtliche Vereine

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Gemeinderat/ Ortsbeirat

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Kindergarten/ Schule

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

sonstige Personen/ Dienste:

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

C Schwerpunkte der Arbeit im Berichtsjahr

C1) Welche Aktivitäten wurden im Berichtsjahr von Ihnen durchgeführt?

Grillfest

Kaffee der Senioren 1x im Monat

Zwei Geburtstagsbesuche

C2) Erfahrungen aus der Arbeit im Berichtsjahr:

Von welchen wichtigen Problemen der Menschen in der Gemeinde haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeit erfahren?

Einer Sicherheitsbeauftragten in Sachen Diebstahl,
Sicherheit im Haus und über Telefonterror und
über die Sicherheit der Älteren hatten wir eingehend

D Ausblick

D1) Benennen Sie Ihre Arbeitsschwerpunkte für das nächste Jahr:

Wir wollen uns weiterhin 1 mal im Monat treffen
um die Geselligkeit zu pflegen.
Die Senioren freuen sich sehr darauf.

Bitte ankreuzen:

- Ich möchte das Ehrenamt des/ der Seniorenbeauftragten weiterhin ausüben.
 Ich möchte das Ehrenamt im Laufe des nächsten Jahres abgeben und bitte den Gemeinderat, eine/n neue/n Seniorenbeauftragten zu benennen.

D2) Was Ihnen für die Gemeinde darüber hinaus noch wichtig ist:

31.22 Doris Kriener Erika Hzel

Datum und Unterschrift / Funktion Berichtsersteller(in)

Gremium Ortsgemeinderat	Sitzungstermin 27.03.2023	Tagesordnungspunkt 6
-----------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------

Beratungsgegenstand:

Bericht zur sozialen Situation in der Gemeinde

Liegewohn, 2022
Ortsgemeinde, Jahr

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat beauftragt die/den Berichtsersteller(in) mit der weiteren Umsetzung der genannten Arbeitsschwerpunkte.

Auf Grundlage des Berichtes zur sozialen Situation in der Gemeinde beschließt der Ortsgemeinderat darüber hinaus folgende Maßnahmen:

jährliche Luismenadventfeier

Beratungsergebnis:

Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Enthaltungen <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>
----------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------	-------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Abweichender Beschluss:

vorgelegt am	Sitzungstermin Gemeinderat 27.03.2023	Unterschrift Bürgermeister Ben Kunz
--------------	------------------------------------------	----------------------------------------

Bericht des Jugend- und Familienbeauftragten zur sozialen Situation in der Gemeinde

Riegenroth, 2022

Ortsgemeinde, Jahr

Der Bericht bezieht sich auf das vergangene Jahr. Vorlage an den Ortsbürgermeister bis zum 31.01. des Folgejahres. Vorstellung im Gemeinderat spätestens bis 31.03. des Folgejahres. Weiterleitung an die Verbandsgemeinde bis spätestens 30.04. des Folgejahres.

A	Einwohner und Altersgruppen (wird bei Vorlage gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister ausgefüllt):
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einwohner insgesamt:

Altersgruppe	0 - 2	7
Altersgruppe	3 - 5	5
Altersgruppe	6 - 14	25
Altersgruppe	15 - 17	8
Altersgruppe	18 - 26	

B Kontakte/ Zusammenarbeit in der Gemeinde

Mit welchen Personen und Diensten haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeit in der Gemeinde Kontakt? Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit?

Offene Jugendarbeit

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Jugendamt

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Beratungsstellen

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Mehrgenerationenhaus

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Kirchengemeinde

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

örtliche Vereine

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Gemeinderat/ Ortsbeirat

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

Kindergarten/ Schule

Kontakt kein Kontakt Bemerkung:

sonstige Personen/ Dienste:

Kontakt kein Kontakt Bemerkung: VG Simmern-Rheinböllen

C Schwerpunkte der Arbeit im Berichtsjahr

C1) Welche Aktivitäten wurden im Berichtsjahr von Ihnen durchgeführt?

- Malwettbewerb, Oktober 2022

- St. Martin, November 2022

- Nikolausfeier, Dezember 2022

- Jugendraum

- Organisation Baby- / Kindertreff

C2) Erfahrungen aus der Arbeit im Berichtsjahr:

Von welchen wichtigen Problemen der Menschen in der Gemeinde haben Sie im Rahmen Ihrer Arbeit erfahren?

-

D Ausblick

D1) Benennen Sie Ihre Arbeitsschwerpunkte für das nächste Jahr:

- weiter wie bisher ...
- Unterstützung der Jugend beim Jugendraum
- eventuell gemeinsame Aktion mit den Seniorenbeauftragten

D2) Was Ihnen für die Gemeinde darüber hinaus noch wichtig ist:

-

02.01.2023 *K. Silbernagel*

Datum und Unterschrift / Jugend- und Familienbeauftragte/r

Gremium Ortsgemeinderat	Sitzungstermin 27.03.2023	Tagesordnungspunkt 7
-----------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------

Beratungsgegenstand:

Bericht zur sozialen Situation in der Gemeinde

Ortsgemeinde, Jahr

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat beauftragt die/den Berichtsersteller(in) mit der weiteren Umsetzung der genannten Arbeitsschwerpunkte.

Auf Grundlage des Berichtes zur sozialen Situation in der Gemeinde beschließt der Ortsgemeinderat darüber hinaus folgende Maßnahmen:

Beratungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abweichender Beschluss:

Top 7

Beschluss zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung

Sachverhalt

Lt. Anlage

Beschlussvorschlag:

Lt. Anlage

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

7 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen



Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Riegenroth

Sitzung des Ortsgemeinderates am

27.03.2023

Tagesordnungspunkt 7

Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes in den Ortsgemeinden, Städten und Zweckverbänden der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Öffentlich



Nicht öffentlich

SACHVERHALT:

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) am 25.05.2018 ist jede öffentliche Stelle in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes in die tägliche Arbeit zu integrieren und eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI).

Zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten zählt u. a. die Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, etc.. Es muss sichergestellt werden, dass der/die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde/Stadt muss daher eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§ 37 Abs. 2 LDSG). D. h. die Ortsgemeinden und Städte könnten die Aufgaben der Verbandsgemeinde übertragen. Die Verwaltung favorisiert dabei eine Übertragung durch Vertrag und nicht eine kommunalrechtliche Übertragung im Sinne des § 67 Abs. 5 GemO. Zudem wäre es den Ortsgemeinden auch möglich die Aufgabe an einen Dritten zu vergeben.

Der erarbeitete Vertrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Verbandsgemeinderat hat diesem in seiner Sitzung am 20.12.2022 bereits zugestimmt. Die Übertragung der Aufgaben verursacht keine weiteren Kosten.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat beschließt die Übertragung der Aufgabe der/des gemeindlichen Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf zu.

Vom Vorsitzenden auszufüllen:

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
 abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- Einstimmig beschlossen abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Ortsgemeinde Riegenroth, den 27.03.2023 Klicken oder tippen Sie hier, um ein Datum einzugeben.



(Ben, Kunz)
Ortsbürgermeister/in



Vertrag über die Bestellung einer/s gemeinsamen kommunalen Datenschutzbeauftragten

zwischen der
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen,
Brühlstraße 2,
55469 Simmern/Hunsrück,
vertreten durch den Bürgermeister, Michael Boos
- nachfolgend Verbandsgemeinde genannt -

und der
Ortsgemeinde Riegenroth

vertreten durch den Ortsbürgermeister Ben Kunz
- nachfolgend Ortsgemeinde genannt -

Präambel

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (LDSG) am 25. Mai 2018 sind öffentliche Stellen und Behörden dazu verpflichtet eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen. Die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten ist seit dem 25. Mai 2018 Pflicht. Demzufolge müssen auch Ortsgemeinden/Städte/Zweckverbände eine/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§ 37 Abs. 2 LDSG). Mit diesem Vertrag werden dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als „gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r“ auch die Aufgaben des Datenschutzes der Ortsgemeinde Riegenroth übertragen.

§1

Vertragsgegenstand

1. Die Ortsgemeinde Riegenroth benennt den/die Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als gemeinsame/n Datenschutzbeauftragte/n.
2. Der/Die gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat im Wesentlichen folgende Aufgaben (Art. 39 DSGVO i. V. m. § 39 LDSG):
 - Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen/der öffentlichen Stelle und der mit ihr in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen, die Verarbeitung durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten aufgrund der DSGVO, des LDSG sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;

- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und des LDSG, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten, in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit ihr stehenden Personen und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO i. V. m. § 56 LDSG;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO i. V. m. § 57 LDSG, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

§ 2

Kosten

Der Ortsgemeinde entstehen durch die Übertragung keine Kosten.

§ 3

Rechtsbeziehung

Ein Weisungsrecht der/des Ortsbürgermeister/in, Stadtbürgermeister/in, Verbandsvorsteher/in gegenüber der/dem Datenschutzbeauftragten besteht nicht. Dienstherr der/des Datenschutzbeauftragten ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde.

§ 4

Mitwirkungspflichten

1. Der/Die Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden wird.
2. Ihm/Ihr ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind der/dem Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, des betroffenen Personenkreises, die vorgesehenen Maßnahmen und die Auswertungsmöglichkeiten mitzuteilen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 5
Vertragsdauer**

1. Der Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann seitens der Verbandsgemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Ortsgemeinden/die Städte/die Zweckverbände können den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und der/dem Datenschutzbeauftragten zerrüttet ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 6
Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht der Schriftefordernis.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

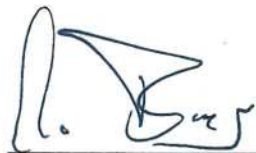
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Simmern/Hunsrück 06. JAN. 2023


Ort, Datum

Rieserath, 27.03. 2023

Ort, Datum



Bürgermeister
Unterschrift



Ortsbürgermeister
Unterschrift



Top 8

Terminkalender 2023

- 16.04.2023 Fröhschoppen
- 11.11.2023 St. Martin

Top 9

Sachstand Biber

Der Biber pendelt zwischen Sehnen- und Breitenbachsmühle. Durch den Starkregen stand das ganze Tal unter Wasser. Herr Kunz hat sich mit dem Problem auch nochmal an den Landrat gewandt. Aber auch hier kommen wir nicht weiter. Es gibt nicht viele Möglichkeiten da der Biber auf der roten Liste steht. Nach Rücksprache mit den Eigentümern der Weirichsmühle wurde ein Bypass angelegt. Auch hierfür gab es genaue Vorschriften und die Durchführung wurde durch die Verwaltung überwacht. Unsere Biotope werden nicht mehr mit Wasser gespeist. Mittlerweile hat sich auch ein Nutriapärchen angesiedelt. Wir werden der Kreisverwaltung noch einmal mitteilen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen.

Top 10

Mitteilungen und Verschiedenes

Agrarförderung:

Das Förderprogramm heißt jetzt LEA. Man kann eine entgeltliche Unterstützung erhalten oder stellt die Anträge selbst.

Mit den Verbandsgemeindewerken muss eine Zweckvereinbarung für die Leitungsrechte des Rückhaltebeckens geschlossen werden.

Es wird ein Kooperationsvertrag mit Westnetz bezüglich des Ausbaues von Breitband geschlossen.

Für das Baumkataster auf dem Schöneberg wird ein Drohnenflug durchgeführt.

Zurzeit haben wir eine Krähenplage an der Grillhütte.

Bezüglich der Umgestaltung des Gemeindehauses wird das Ingenieurbüro Berres einen Vorschlag ausarbeiten.

Bezüglich der Umgestaltung des Friedhofes liegt leider noch kein Vorschlag vor. Es wird noch eine Anfrage bei Centrum Garten & Land in Simmern geben.

Geburtstagsbesuche werden zukünftig wie folgt stattfinden:

85, 90 dann jedes Jahr

Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeiten

Vorsitzende/r:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Kunz', written in a cursive style.

(Kunz)
Ortsbürgermeister/in

Schriftführer/in:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Berres', written in a cursive style.

(Berres)